

Bündelausschreibung Erdgas Bayern

Fragen	Antworten
<p>Thema national oder europaweit und Einzelausschreibung als Alternative zur Bündelausschreibung Entscheidung zur Teilnahme...</p>	
<p>Können wir auch an Bündelausschreibung teilnehmen, wenn wir nicht über dem Schwellenwert liegen?</p>	<p>Ja, natürlich.</p>
<p>Welche Vorteile bringt meiner Kommune die Teilnahme an der Bündelausschreibung gegenüber einer Einzelausschreibung?</p>	<p>Bei einem geringeren Verbrauch werden durch die Bündelausschreibung mehr Wettbewerber angesprochen, als bei einer Einzelausschreibung.</p>
<p>Muss jede Gemeindevertretung und Verbandsversammlung über die Teilnahme an der Bündelausschreibung entscheiden?</p>	<p>Ja, die Entscheidung zur Teilnahme und zur Aufgabenübertragung auf den Gemeindetag muss im Rat bzw. der Verbandsversammlung entschieden werden. Beachten Sie hierzu auch die Musterbeschlussvorlage des Gemeindetages! Bitte denken Sie daran, dass der Dienstleistungsvertrag bis 31.12.2013 bei KUBUS vorliegen muss.</p>
<p>Thema Datenerhebungsdatei</p>	
<p>Wie hoch ist der Aufwand der Erfassung?</p>	<p>Für die Erfassung sind die Schlussrechnungen des Vorjahres zu nutzen. Je Rechnung sind es wenige Minuten. Bearbeitungshinweise in der Erfassungsdatei sollen helfen, die Daten zügig zusammenstellen zu können. Durch die detaillierte Erfassung haben die Bieter eine genaue Kalkulationsgrundlage, was für die Preisbildung wichtig ist.</p>
<p>Wir werden nächstes Jahr neue Abnahmestellen hinzubekommen. Wie sollen wir diese erfassen?</p>	<p>Alle Daten zu den Abnahmestellen, die bereits bekannt sind, sind zu erfassen. Sofern der Verbrauch bereits eingeschätzt werden kann, ist dieser mit dem Hinweis auf einen „Schätzwert“ anzugeben. In der Datenerhebungsdatei ist ein</p>

	Hinweis einzutragen, ab wann diese Abnahmestelle dazukommt.
Thema Honorar	
<p>Verwaltungsgemeinschaft (VG) / Gemeinden mit kommunalen Einrichtungen wie Eigenbetriebe, Stiftungen, Zweckverbände ohne eigene Verwaltung:</p> <p>Können sich vorgenannte Körperschaften auch an einer Ausschreibung mit der VG zusammen beteiligen?</p>	<p>Ja. Voraussetzung ist, dass <u>nur</u> die VG einen Dienstleistungsvertrag mit der KUBUS schließt und es gegenüber KUBUS nur <u>einen Ansprechpartner</u> gibt.</p>
<p>Verwaltungsgemeinschaft (VG) / Gemeinden mit kommunalen Einrichtungen wie Eigenbetriebe, Stiftungen, Zweckverbände ohne eigene Verwaltung:</p> <p>Alle Mitglieder brauchen eine separate Rechnung von KUBUS über das Grundhonorar und die einzelnen Abnahmestellen. Ist das möglich?</p>	<p>Leider nein. Die Abrechnung des Grundhonorars sowie der Abnahmestellen durch KUBUS erfolgt an die VG direkt. Eine anteilige Abrechnung muss VG-intern stattfinden.</p>
<p>Unsere Kommune hat einen Zweckverband, der eigenverwaltet wird, und deshalb nicht unter die vorgenannten Punkte fällt. Ist für diesen ein eigener Dienstleistungsvertrag mit der KUBUS GmbH abzuschließen?</p>	<p>Ja, dieser Zweckverband benötigt einen separaten Dienstleistungsvertrag mit der KUBUS GmbH. Für Zweckverbände mit einem Jahresverbrauch < 500.000 kWh beträgt das Grundhonorar allerdings lediglich 500 €. Für Zweckverbände mit einem Jahresverbrauch > 500.000 kWh fällt das reguläre Grundhonorar von 900 € an.</p>
<p>Wir haben einen Zweckverband zur Wasserversorgung, der sich auch gerne beteiligen möchte. Braucht dieser einen eigenen Dienstleistungsvertrag?</p>	<p>Ja, der WZV schließt einen eigenen DLV mit KUBUS ab. Er wird nämlich, anders als andere teilnehmende öffentliche Auftraggeber, auf der Rechtsgrundlage der Sektorenverordnung ausgeschrieben.</p>
<p>Können auch Landkreise und Einrichtungen der Bezirksverwaltung an der Bündelausschreibung teilnehmen?</p>	<p>Ja, bei Teilnahme an der Bündelausschreibung beträgt das Grundhonorar 1.200 €</p>

<p>Thema Erdgasliefervertrag und Erdgasabrechnung</p>	
<p>Ist es ein Problem, dass die Abnahmestellen meiner Kommune unterschiedliche Lieferbeginne haben?</p>	<p>Nein, die Bündel werden mit unterschiedlichen Lieferbeginn ausgeschrieben. Ihre Abnahmestellen werden entsprechend zugeordnet. Abhängig vom jeweiligen Lieferbeginn ergeben sich demnach verschiedene Lieferzeiträume.</p>
<p>Können einzelne Gemeinden, die über die VG ausgeschrieben werden, trotzdem separate Erdgaslieferverträge schließen?</p>	<p>Ja, der jeweilige Vertragspartner ist in der Erhebungsdatei in der Spalte „Kundenname“ anzugeben.</p>
<p>Können einzelne Gemeinden, die über die VG ausgeschrieben werden und keinen eigenen Liefervertrag schließen, trotzdem separate Rechnungen vom Versorger erhalten?</p>	<p>Ja. Auch wenn nur die VG den Liefervertrag schließt, können die Mitglieder der VG separate Erdgasabrechnungen erhalten.</p> <p>In der Datenerhebungsdatei kann bereits der jeweilige Rechnungsempfänger für die Abnahmestellen benannt werden.</p> <p>Je weniger administrativen Aufwand die Bieter haben, desto besser wird der Preis ausfallen.</p> <p>Es sollte daher kritisch geprüft werden, ob wirklich jeweils gesonderte Erdgaslieferverträge, gesonderte Rechnungen erstellt werden sollen.</p>
<p>Wie wird zukünftig das Netznutzungs-entgelt abgerechnet?</p>	<p>Es ist vorgesehen, dass der Erdgaslieferant sowohl die Energiekosten als auch die Netznutzungskosten in einer Rechnung gegenüber der Gemeinde abrechnet.</p>
<p>Bekomme ich bei meinem neuen Erdgaslieferanten weiterhin den Kommunalrabatt?</p>	<p>Ja. Der Kommunalrabatt ist im Konzessionsvertrag/Wegenutzungsvertrag mit dem Netzbetreiber vereinbart. Der Rabatt wird unabhängig vom Lieferanten gewährt. Der Netzbetreiber reicht dann den Kommunalrabatt an den</p>

	<p>Erdgaslieferanten und dieser an die Gemeinde weiter.</p> <p>Ob ein Kommunalrabatt besteht, ist in der Datenerhebungsdatei anzugeben.</p>
<p>Muss ich meine bestehenden Lieferverträge selbst kündigen?</p>	<p>Ja, jede Kommune muss unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Kündigungsfristen selbstständig die Kündigungen vornehmen. Sie trägt dafür Sorge, dass die Kündigungen fristgerecht erfolgen!</p>
<p>Muss ich auch meine Netznutzungsverträge kündigen?</p>	<p>Für den Fall, dass ein separater Netznutzungsvertrag besteht, ist dieser ebenfalls fristgerecht zu kündigen.</p> <p>Mit der Ausschreibung werden zukünftig All-inclusive-Verträge geschlossen, wodurch Erdgaslieferung und Netznutzung zusammen abgerechnet werden. Hierzu schließt der neue Erdgaslieferant die erforderlichen Netznutzungsverträge mit dem jeweiligen Netzbetreiber.</p>
<p>Was passiert, wenn während der Vertragslaufzeit Abnahmestellen wegfallen oder hinzukommen?</p>	<p>Der Erdgasliefervertrag enthält eine Regelung, nach der Veränderungen unwesentlichen Umfangs zu den vertraglich vereinbarten Konditionen abgewickelt werden. Es ist keine Take-or-Pay Regelung vorgesehen.</p>
<p>Wie soll mit absehbaren Veränderungen der Erdgasmengen umgegangen werden?</p>	<p>Wenn z.B. ab 2015 ein Kindergarten als Abnahmestelle neu hinzukommt, ist dieser mit dem geschätzten Erdgasverbrauch auch in der Erfassungsdatei einzutragen.</p>
<p>Thema Lieferantenwechsel</p>	
<p>Ist bei einem Lieferantenwechsel ein Zähleraustausch erforderlich?</p>	<p>Nein.</p>

<p>Thema Sektorenauftraggeber (z.B. Wasserversorger)</p>	
<p>Wir haben einen Wasserzweckverband. Können wir diesen mit über die Verwaltungsgemeinschaft ausschreiben?</p>	<p>Nein. Führt ein öffentlicher Auftraggeber Tätigkeiten zur Wasserversorgung aus, so ist er ein Sektorenauftraggeber. Hier greift dann die Sektorenverordnung. Er muss somit einen separaten Dienstleistungsvertrag abschließen.</p>
<p>Ist für Wasserversorgungsverbände ein besonderes Ausschreibungsbündel geplant?</p>	<p>Ja, wegen der Anwendung der Regelungen für Sektorenauftraggeber (z.B. Wasserversorger) ist vorgesehen besondere Bündelausschreibungen für Wasserverbände durchzuführen.</p>
<p>Thema Biogas</p>	
<p>Besteht die Möglichkeit Biogas auszuschreiben?</p>	<p>Nein, derzeit wird kein Biogas ausgeschrieben. Hintergrund ist, dass es (noch) keinen Wettbewerb gibt und der Preis viel zu hoch ist. Es gibt nur eine Hand voll bundesweiter Anbieter und schon ein 10 %-iger Anteil von Biogas verdoppelt den Arbeitspreis nahezu. 100 % Biogas ist dreimal so teuer wie normales Erdgas.</p>
<p>Was ist Ökogas?</p>	<p>Hier geht es um CO₂-Ausgleich. Bei der Verbrennung von Erdgas entsteht CO₂. Bei Bezug von Ökogas wird der durch den Verbrauch freigesetzte CO₂-Gehalt durch Investitionen des Anbieters in ökologische Projekte (Aufforstung, Emissionszertifikate) ausgeglichen. Durch den CO₂-Ausgleich erhält das Produkt den Zusatz „Öko“, dahinter kann aber 100 % konventionelles Erdgas stehen.</p>